

Statuten artlink

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen artlink, besteht ein Verein gemäss ZGB, Art. 60ff. Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern.

Art. 2 Ziel und Zweck

artlink fördert das Kulturschaffen von und mit KünstlerInnen aus Afrika, Asien, Lateinamerika, dem Nahen Osten und Osteuropa in der Schweiz. Der Verein leistet Grundlagenarbeit in den Bereichen Dokumentation, Information und Vernetzung in den Sparten Musik, Tanz, Theater, Literatur und visuelle Kunst und erarbeitet eigene Projekte. Zu diesem Zweck betreibt der Verein eine Fachstelle in Bern.

Art. 3 Mitglieder

artlink kennt zwei Mitgliedskategorien.

a) Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können natürliche Personen sein, welche Ziel und Zweck des Vereins durch ihre spezifischen Kompetenzen aktiv unterstützen wollen und deren Aktivität nicht im Widerspruch zu Ziel und Zweck des Vereins steht. Aktivmitglieder können in den Vorstand gewählt werden und haben an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

b) Passivmitglieder (Fördermitglieder)

Passivmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Organisationen jeder Art des privaten und des öffentlichen Rechts werden, welche Ziel und Zweck des Vereins artlink unterstützen. Ihre Aufnahme erfolgt automatisch aufgrund der Bezahlung eines Jahresbeitrages. Passivmitglieder können als Beobachter an der Mitgliederversammlung teilnehmen, verfügen aber nicht über ein Stimmrecht.

Der Austritt als Aktivmitglied aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaft von Passivmitgliedern erlischt durch das Nichtbezahlen des Jahresbeitrages.

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle.

Art. 5 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Geschäftsstelle lädt in Absprache mit dem Vorstand 3 Wochen im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden ein.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und die Revisionsstelle. Sie genehmigt die Jahresrechnung, den Jahresbericht und entlastet den Vorstand. Sie setzt die Mitgliederbeiträge und allfällige Entschädigungen für die Vorstandsmitglieder fest, entscheidet über die Aufnahme von neuen Aktivmitgliedern und ist zuständig für die Änderung der Statuten. Über das Stimmrecht verfügen die Aktivmitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Geschäftsstelle oder eines Drittels der Aktivmitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsstelle in Absprache mit dem Vorstand schriftlich 3 Wochen zum Voraus und unter Angabe der Traktanden.

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Aktivmitgliedern des Vereins, er konstituiert sich selbst und wählt ein Präsidium. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, die Mitglieder sind wiederwählbar. Die Vorstandssitzungen werden in Absprache mit dem Präsidium durch die Geschäftsstelle einberufen.

Der Vorstand ernennt die Leitungsmitglieder der Geschäftsstelle und regelt deren Arbeitsverhältnisse aufgrund der gesetzlichen Grundlagen und eines vereinsinternen Personalreglementes. Angestellte der Geschäftsstelle können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Bei Konflikten innerhalb der Geschäftsstelle vermittelt der Vorstand und entscheidet über die Weiterführung der Arbeitsverhältnisse.

Der Vorstand genehmigt auf Antrag der Geschäftsstelle den Jahresplan und das Budget.

Für die Arbeit im Vorstand kann bei Bedarf und nach Massgabe der Vereinsmittel eine Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 7 Geschäftsstelle

Mit artlink, Büro für Kulturkooperation, betreibt der Verein in Bern eine professionelle Geschäftsstelle, welche Ziel und Zweck des Vereines umsetzt.

Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Planung und Realisation der Tätigkeit der Fachstelle im Sinne von Art. 2 dieser Statuten. Im Rahmen des Budgets und des Jahresplanes ist sie befugt, weiteres Personal anzustellen und alle für die Tätigkeit notwendigen Verträge abzuschliessen.

Verträge, Zahlungen und Zahlungsverpflichtungen sind im Kollektiv zu zweit zu unterzeichnen. Die Geschäftsleitung erteilt innerhalb des Teams die entsprechenden Unterschriftsberechtigungen.

Das Büro für Kulturkooperation erstellt den Geschäftsplan und stellt die Finanzierung aller Aktivitäten sicher. Zur inhaltlichen Unterstützung der Arbeit können externe Fachpersonen beigezogen werden.

MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle können, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein.

Art. 8 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer des Revisors/ der Revisorin beträgt 2 Jahre. Der Revisor/ die Revisorin ist wieder wählbar.

Sie überprüft die Jahresrechnung des Vereins und erstellt einen schriftlichen Revisionsbericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Art.9 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen. Die Höhe der Jahresbeiträge beträgt für

- Aktivmitglieder CHF 50.00.
- Passivmitglieder/natürliche Personen CHF 50.00.
- Passivmitglieder/juristische Personen, sowie Organisationen und Institutionen CHF 100.00.

Die Geschäftsstelle finanziert sich mit Beiträgen, die durch Leistungsvereinbarungen mit privat- und öffentlichrechtlichen Institutionen generiert werden, durch weitere projektbezogene Beiträge und Spenden.

Art. 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftbarkeit der Mitglieder über die Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

Art 13 Statutenänderung

Änderungen der Statuten beschliesst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins artlink kann nur an einer zu diesem Zweck speziell einberufenen Mitgliederversammlung beantragt werden. Finden sich mindestens drei Mitglieder, welche den Fortbestand des Vereins befürworten, kann er nicht aufgelöst werden.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlichen Zielen und Sitz in der Schweiz zugewendet.

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 04. Dezember 2007 in Bern in Kraft gesetzt worden. Aktualisierungen: 27.11.2008, 10.6.2010, 22.5.2014 und 3.7.2020.

Sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Bern, den 3. Dezember 2021

Die Präsidentin
Ursula Pfander

Sandro Lunin